

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 4 L 955/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]
keit: Kamerun,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin, Az.: 14/073 St,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5731190-262,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 28. Oktober 2014

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Meinecke als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung
vom 10. Juni 2014 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Die [REDACTED] 1984 geborene Antragstellerin ist Staatsangehörige von Kamerun. Sie wurde am 26. Februar 2014 aufgegriffen und stellte in der Bundesrepublik Deutschland am 10. März 2014 einen Asylantrag.

Zuvor hatte sie bei einer Anhörung am 26. Februar 2014 unter anderem mitgeteilt, sie habe sich von der Türkei aus nach Bulgarien begeben, sei von dort nach Ungarn weitergereist. In Ungarn habe sie sich ca. 6 Wochen aufgehalten. Danach sei sie über die Slowakei und Tschechien nach Deutschland gekommen. In Ungarn sei sie nicht ärztlich versorgt und in Bulgarien misshandelt worden. In Ungarn habe sie einen Asylantrag gestellt. Aufenthaltstitel oder Visa für die Bundesrepublik Deutschland oder einen anderen Staat habe sie nicht und habe sie nicht gehabt.

In der vorgelegten Verwaltungsakte sind EURODAC-Treffer für Ungarn und Bulgarien dokumentiert.

Nach erfolglosen Aufnahmegesuchen an Ungarn und Bulgarien erklärte sich Bulgarien nach Finden eines entsprechenden EURODAC-Treffers auf Antrag vom 19. März 2014 am 10. Juni 2014 gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufnahme der Antragstellerin im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-VO) bereit.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 19. September 2014 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und ordnete die Abschiebung der Antragstellerin nach Bulgarien an (Nr. 2).

Am 25. September 2014 hat die Antragstellerin Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Sie trägt vor, sie sei in Bulgarien direkt nach dem Grenzübertritt verhaftet worden und habe zwei Wochen im Gefängnis verbringen müssen. Ihr seien keine Informationen zum weiteren Verlauf des Aufenthalts, insbesondere zum Asylverfahren gegeben worden. Auch hätte sie ihren Asylantrag nicht begründen können. Auch nach Verlegung in ein anderes Gefängnis sei dies nicht möglich gewe-

sen. Nach der Entlassung sei sie mangels blauer Asylbewerberkarte nicht in einem Asylbewerberheim in Sofia aufgenommen worden. Sie habe dann mit 20-30 Personen in einer Ruine übernachtet. Es sei wiederholt zu sexuellen Übergriffen gekommen. Staatlicherseits habe sich niemand um sie gekümmert, so dass sie weitergereist sei. Ihr sei die Rückkehr nach Bulgarien nicht zuzumuten, da dort kein ordnungsgemäßes Asylverfahren durchgeführt werde. Es bestünden systemische Mängel. Eine medizinische Untersuchung habe zudem den Verdacht einer depressiven Erkrankung ergeben, so dass sie Medikamente nehmen müsse.

Die Antragstellerin beantragt,
die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtakten sowie auf die vom BAMF vorgelegte Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1, § 34 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG statthafte und innerhalb der einwöchigen Antragsfrist des § 34 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG am 25. September 2014 gestellte einstweilige Rechtschutzantrag hat auch in der Sache Erfolg.

Im Rahmen der in Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotenen Abwägung zwischen dem privaten Interesse der Antragstellerin an einem Verbleib in Deutschland jedenfalls bis zum Abschluss des Klageverfahrens und dem öffentlichen Interesse an einem Vollzug der auf § 34 a Abs. 1 AsylVfG gestützten Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. September 2014 überwiegt unter Berücksichtigung der derzeit erkennbaren Umstände ersteres. Der auf §§ 27 a, 34 a AsylVfG gestützte Bescheid, der den Asylantrag der Antragstellerin als unzulässig ablehnt und deren Abschiebung nach Bulgarien anord-

net, erweist sich bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung im maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) als rechtswidrig.

Rechtsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34 a Abs. 1 AsylVfG. Der Asylantrag wäre dabei gemäß § 27a AsylVfG unzulässig, wenn Bulgarien für die Behandlung des Asylantrags zuständig ist (vgl. auch § 71a Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG). Einschlägig ist im vorliegenden Fall die Dublin-III-VO und nicht die frühere Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-VO), weil das Wiederaufnahmegesuch der Bundesrepublik Deutschland an Bulgarien nach dem 1. Januar 2014 gestellt wurde.

Soweit ein Mitgliedstaat der Aufnahme im Hinblick auf ein materielles Zuständigkeitskriterium zustimmt – wie hier Bulgarien im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO –, kann ein Asylbewerber der Überstellung dorthin nur damit entgegentreten, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) ausgesetzt zu werden (vgl. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO und bereits zur Dublin-II-VO: EuGH (Große Kammer) Urteil vom 10. Dezember 2013 – C-394/12 –, NVwZ 2014, 208; BVerwG Beschluss vom 19. März 2014 – 10 B 6/14 –, juris).

Nach den Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-VO wäre an sich Bulgarien der für die Prüfung des Asylantrags zuständige Mitgliedstaat. Nach Aktenlage wurde Bulgarien, in das die Antragstellerin nach eigenem Vortrag als erstem EU-Mitgliedstaat eingereist ist, zunächst zuständig gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO, zumal der Antragstellerin selbst mitgeteilt hat, kein Visum und keinen Aufenthaltstitel innezuhaben. Nach Aktenlage hat die Antragstellerin sich im EU-Gebiet erst ab Oktober 2013 aufgehalten, so dass die Zuständigkeit nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO bislang keinesfalls gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Dublin-III-VO geendet haben kann. Weil sich die Antragstellerin bislang auch in keinem anderen EU-Mitgliedstaat länger als 5 Monate aufgehalten hat, kommt auch ein Zuständigkeitswechsel nach Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO vorliegend nicht in Betracht. Dabei ist die Zuständigkeit nach Art. 13

Abs. 1 Dublin-III-VO vorrangig gegenüber einer Zuständigkeit nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO, so dass es auf die Asylantragstellung in Ungarn vorliegend nicht ankommt.

Allerdings leidet das bulgarische Asylsystem nach der im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung ausweislich der im maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung vorliegenden Erkenntnismittel unter systemischen Mängeln, so dass jedenfalls eine Abschiebung der Antragstellerin nach Bulgarien nicht in Betracht kommt, sondern gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO die Zuständigkeitsprüfung fortzusetzen ist (vgl. VG München Beschluss vom 16. Juli 2014 – M 24 S 14.50345 –, juris). Das Gericht schließt sich den Ausführungen des Verwaltungsgerichts München an, welches ausgeführt hat:

„Als Erkenntnismittel geeignet, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, sich ein Bild über das Funktionieren des Asylsystems im zuständigen Mitgliedstaat zu machen, sind insbesondere regelmäßige und übereinstimmende Berichte von internationalen Nichtregierungsorganisationen, Schreiben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), aber auch Berichte der Kommission (EuGH (Große Kammer) U.v. 21.12.2011 – C-411/10 u.a. – Rn. 90 und 91, NVwZ 2012, 417; EGMR U.v. 21.1.2011 – 30696/09 – NVwZ 2011, 413). Besonders relevant sind dabei die vom Amt des UNHCR herausgegebenen Dokumente; denn die Rolle, die dem Amt des UNHCR durch die Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist, ist auch bei der Auslegung der unionsrechtlichen Asylvorschriften zu beachten (EuGH U.v. 30.5.2013 – C-528/11 – Rn. 44, NVwZ-RR 2013, 660). Im maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) sprechen die verfügbaren Erkenntnismittel nach summarischer Prüfung dafür, dass das bulgarische Asylsystem systemische Mängel i.S.v. Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO aufweist. Grundlegend ist der Bericht des UNHCR „Bulgaria as a Country of Asylum – UNHCR Observations on the Current Situation of Asylum in Bulgaria – April 2014“ (UNHCR-Bericht 04/2014). Dieser Bericht ist nach Bekunden des UNHCR ein update zum vorausgegangenen Bericht des UNHCR vom Januar 2014 (UNHCR-Bericht 01/2014), in dem noch eine generelle Aussetzung aller Dublinüberstellungen an Bulgarien empfohlen wurde. Der UNHCR-Bericht 04/2014 hält unter anderem fest, dass in Bulgarien seit Jahresbeginn 2014 zahlreiche Verbesserungen hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und hinsichtlich des Asylverfahrensablaufes festzustellen sind. Deshalb schlussfolgert der UNHCR-Bericht 04/2014, dass eine generelle Aussetzung aller Dublinüberstellungen an Bulgarien nicht länger gerechtfertigt sei (UNHCR-Bericht 04/2014, S. 17 dritter Absatz). Gleichzeitig betont der UNHCR aber auch, dass trotz der durch die bulgarischen Behörden unternommenen Fortschritte fortdauernde Schwachstellen im bulgarischen Asylsystem verbleiben, die auch angesprochen werden, namentlich unangemessene Aufnahmebedingungen in zwei von sieben Aufnahmeeinrichtungen, mangelnde Vorkehrungen, um Personen mit speziellen Bedürfnissen – insbesondere bei Kindern – zu erkennen und deren Bedürfnisse

vor Ort geltend zu machen, sowie qualitative Defizite im Asylverfahren selbst (UNHCR-Bericht 04/2014, S. 17 zweiter Absatz; vgl. auch S. 7 viertletzter Absatz). Für bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen empfiehlt der UNHCR nach wie vor, von einer Überstellung an Bulgarien abzusehen (UNHCR-Bericht 04/2014, S. 1 dritter Absatz und S. 17 zweiter Absatz). Dabei zeigt sich der UNHCR besorgt hinsichtlich der Frage der Nachhaltigkeit der Anstrengungen auf mittlere und lange Sicht (UNHCR-Bericht 04/2014, S. 1 vierter Absatz und S. 16 erster Absatz); er betont, dass es „essentiell“ sei, dass die Verbesserungen konsolidiert und nachhaltig angewandt werden (vgl. UNHCR-Bericht 04/2014, S. 17 erster Absatz). Auch stellt der UNHCR fest, dass ein Teil der Verbesserungen in Bulgarien auf ad-hoc- Maßnahmen beruht, die hauptsächlich von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO) oder seitens der bulgarischen Zivilgesellschaft erfolgten, bei denen jedoch keineswegs sichergestellt ist, dass sie von der staatlichen bulgarischen Flüchtlingsagentur (State Agency for Refugees – SAR) übernommen und fortgeführt werden (UNHCR-Bericht 04/2014, S. 16 zweiter Absatz). Der UNHCR stellt dabei einen Zusammenhang her, zwischen den festgestellten Verbesserungen einerseits und der seit November 2013 vom bulgarischen Staat vorgenommenen Zurückschiebungspraxis an der bulgarischen Grenze zur Türkei andererseits, die zu einem „drastischen Rückgang“ der Ankünfte von Asylbewerbern geführt habe: Dieser Rückgang der Asylbewerberzahlen habe die staatlichen Behörden in die Lage versetzt, sich auf Aufnahmeengpässe und auf das Asyl-System zu konzentrieren (UNHCR-Bericht 04/2014, S. 16 vierter Absatz). Der UNHCR bemerkt deshalb, dass die bulgarischen Behörden zusätzliche Herausforderungen zu meistern hätten, wenn in Zukunft die Zahl der Asylbewerber steigen sollte, sei es durch höhere Neuankünfte oder auch durch Überstellungen innerhalb des Dublin-Systems (UNHCR-Bericht 04/2014, S. 16 fünfter Absatz). Der UNHCR will deshalb zeitnah die Entwicklungen in Bulgarien beobachten (UNHCR-Bericht 04/2014, S. 17 fünfter Absatz).³¹ Der UNHCR führt aus (UNHCR-Bericht 04/2014, S. 14 dritter Absatz), dass am 31. März 2014 eine Zahl von 1.433 Überstellungsanfragen an Bulgarien (614 hinsichtlich Rücküberstellung; 819 hinsichtlich Übernahme) anhängig gewesen sei, die sich nach Auffassung des UNHCR in den kommenden Monaten noch erhöhen könnte. Nach Ansicht des UNHCR würde nur eine effektive Ausweitung der SAR-Aufnahmekapazitäten auf 6.000 Personen bis Ende April 2014 eine erneute Überforderung des bulgarischen Aufnahmesystems verhindern, wenn die angefragten Rücküberstellungen tatsächlich ausgeführt würden (UNHCR-Bericht 04/2014, S. 14 dritter Absatz). Die im Internet veröffentlichten Aussagen von NGO fallen hinsichtlich des bulgarischen Asylsystems nicht günstiger aus als die Einschätzung des UNHCR. Amnesty International kommt in seinem Bericht „Suspension of Returns of Asyl-Seekers to Bulgaria must Continue“ vom März 2014 trotz festgestellter Verbesserungen zu dem Schluss, dass weiterhin eine allgemeine Aussetzung der Überstellung an Bulgarien angezeigt sei. In den Internet-Auftritten von bordermonitoring.eu/category/bulgaria vom 23. April 2014 und proasyl.de/de/news/detail/news/bulgarien vom 25. April 2014 wurde über die Push-Back-Operationen Bulgariens berichtet. Der European Council on Refugees and Exiles ([ecre.org/component/content/article/70-weekly-bulletin-articles/...](http://ecre.org/component/content/article/70-weekly-bulletin-articles/)) berichtete am 4. April 2014, dass die EU-Kommission gegenüber Bulgarien ein Vertragsverletzungsverfahren wegen möglicher Zurückweisungen syrischer Flüchtlinge an der Grenze eingeleitet und Bulgarien förmlich zur Stel-

lungnahme hierzu aufgefordert habe. Am 19. Mai 2014 berichtete auch Human Rights Watch (hrw.org/news/2014/05/19/bulgaria-s-ugly-containing-refugee-crisis...), dass die EU-Kommission erste aktive Schritte gegen Bulgarien wegen der Push-backs von Syrern unternommen habe.

In der Zusammenschau der Erkenntnisse ergibt sich, dass der gegenwärtige Zustand des bulgarischen Asylsystems derart fragil ist, dass gerade auch hinzutretende Rücküberstellungsmaßnahmen im Rahmen des Dublin-Systems, zu denen auch die vorliegend streitgegenständliche Abschiebungsanordnung gehört, mit dazu beitragen würden, bestehende innersystemische Schwachstellen des bulgarischen Asylsystems – etwa hinsichtlich der Verfahrenslänge oder der Aufnahmebedingungen – zu verstärken. Dabei ist insbesondere zu sehen, dass nach dem UNHCR-Bericht 04/2014 letztlich gerade auch die gesteuerte Asylzugangsschottung Bulgariens mittelbar maßgeblichen Einfluss darauf hatte, dass der UNHCR-Bericht 04/2014 von der früheren Empfehlung im Januar-Bericht des UNHCR, generell keine Überstellungen an Bulgarien durchzuführen, Abstand genommen hat. Eben diese Verfahrensweise ist nach veröffentlichten NGO-Berichten aber ihrerseits Gegenstand eines von der EU-Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens geworden. Dabei ist zu sehen, dass seit Erscheinen des UNHCR-Berichts 04/2014 weitere drei Monate vergangen sind, ohne dass hinreichend gesicherte Hinweise ersichtlich wären, dass Bulgarien seither die vom UNHCR beschriebenen erforderlichen weiteren Anstrengungen erfolgreich abgeschlossen und nachhaltig implementiert hätte.“

Diese Einschätzung wird durch den im Asylmagazin 9/2014 S. 293 veröffentlichten Bericht von Amnesty International zu Bulgarien vom 30. Juli 2014 noch gestützt, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr der Inhaftierung und den Zustand der Aufnahmeeinrichtungen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Erkenntnismittellage lässt sich im maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) mit hinreichender Sicherheit (noch) prognostizieren, dass weiterhin systemische Schwachstellen im bulgarischen Asylsystem und in den bulgarischen Aufnahmebedingungen und damit wesentliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Bulgarien systemische Schwachstellen aufweist, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung i.S.v. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 i.V.m. Art. 4 GRCh mit sich bringen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Meinecke